

Inhaltsverzeichnis

I Grundlagen der Versicherung

1. Versicherungsverhältnis, Begriffsbestimmungen
2. Versicherungsbeginn, Versicherungsschein
3. Versicherungsbeiträge

II Versicherungsleistungen zur Altersversorgung

1. Leistungsarten
2. Voraussetzungen für den Erhalt von Rentenleistungen
3. Versorgungsausgleich

III Höhe der Versicherungsleistungen zur Altersversorgung

1. Versorgungsbausteine
2. Altersrente
3. Hinterbliebenenrente
4. Anpassung der laufenden Renten
5. Beitragsrückerstattung bei Tod des Versicherten

IV Versicherungsleistungen zur Invaliditätsversorgung

1. Leistungsarten
2. Voraussetzungen für den Erhalt von Rentenleistungen

V Höhe der Versicherungsleistungen zur Invaliditätsversorgung

VI Ergänzende Bestimmungen

1. Feststellung der Versicherungsleistungen, Antragstellung
2. Zahlung der Leistungen
3. Pflichten von Antragsteller und Leistungsempfänger
4. Änderung der Gesetzeslage
5. Gerichtsstand und anwendbares Recht

I Grundlagen der Versicherung

1. Versicherungsverhältnis, Begriffsbestimmungen

Das Zentrale Versorgungswerk für das Dachdeckerhandwerk VVaG, Wiesbaden, (im folgenden ZVK-Dach genannt) erbringt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen und in Übereinstimmung mit seiner Satzung Versicherungsleistungen für versicherte Personen seiner Versicherungsnehmer. Das Versicherungsverhältnis kommt durch Vertrag zwischen dem ZVK-Dach und dem Versicherungsnehmer oder durch richterlichen Gestaltungsakt gemäß II.3. zustande. Versicherungsnehmer sind Personen, deren Anträge auf Versicherung durch den ZVK-Dach angenommen wurden. Versicherte Personen sind diejenigen, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wurde. Leistungsempfänger sind diejenigen, die eine Versicherungsleistung erhalten.

2. Versicherungsbeginn, Versicherungsschein

Das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem vertraglich festgelegten Zeitpunkt. Der Versicherungsnehmer erhält vom ZVK-Dach einen Versicherungsschein über das Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses. Die versicherte Person erhält eine Durchschrift.

3. Versicherungsbeiträge

Der Versicherungsnehmer leistet ab Versicherungsbeginn die im Versicherungsvertrag vereinbarten Beiträge. Die Beiträge sind am 15. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den er zu zahlen ist. Wird stattdessen jährliche Zahlungsweise vereinbart, ist Fälligkeitstermin der 31.

Januar des laufenden Beitragsjahres. Für Zeiten nach Vollendung des 65. Lebensjahres der versicherten Person können Versicherungsbeiträge nicht mehr geleistet werden. Werden Leistungen aus Abschnitt II (Altersversorgung) oder aus Abschnitt IV (Invaliditätsversorgung) bezogen, so sind Beitragszahlungen für den jeweiligen Bereich, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, ausgeschlossen.

- a. Die Beitragszahlungen können der Höhe nach zu jedem Zeitpunkt verändert werden, sofern es sich nicht um eine Invaliditätsversorgung gemäß Abschnitt IV handelt. Die Beitragshöhe ist auf 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze beschränkt.
- b. Das Versicherungsverhältnis kann auf Antrag auch ohne Beitragsfortführung zu Leistungen aus Abschnitt II fortgesetzt werden (Ruhendstellung des Versicherungskontos). Dies gilt auch dann, wenn die Beiträge in Form der betrieblichen Altersversorgung/ Entgeltumwandlung geleistet worden sind und ein Versicherter diese Form der Beitragsabführung über den ZVK-Dach nicht fortsetzen kann.
- c. Scheidet eine versicherte Person aus dem Dachdeckerhandwerk aus, wird die Versicherung unter Beitragsfreistellung des Versicherungskontos (Ruhendstellung) fortgesetzt, sofern ein Fall der Altersversorgung nach Abschnitt II vorliegt.
- d. Soll das Versicherungsverhältnis nach dem Ausscheiden aus dem Dachdeckerhandwerk unter Weiterführung von Beiträgen fortgesetzt werden, hat der Versicherte dies innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden gegenüber dem ZVK-Dach zu beantragen.
- e. Das Versicherungsverhältnis kann vorzeitig beendet werden, wenn sich unter Vereinbarung von Monatsbeiträgen auf einem Beitragskonto weniger als 36 Beiträge befinden und über 60 Monate wegen Ausscheidens aus dem Dachdeckerhandwerk keine Beitragszahlungen auf diesem Konto eingegangen sind. Gleiches gilt bei jährlicher Zahlungsweise, wenn weniger als drei Jahresbeiträge auf dem Konto stehen und die 60-Monatsgrenze wegen Ausscheidens überschritten ist. Der ZVK-Dach ist dann berechtigt, das persönliche Deckungskapital an den Versicherten auszuzahlen und das Beitragskonto zu schließen, sofern eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG in Verbindung mit § 18 SGB IV) nicht überschritten wird.

II Versicherungsleistungen zur Altersversorgung

1. Leistungsarten

Zur Altersversorgung bietet der ZVK-Dach folgende Leistungsarten an

- a) Altersrente
(Zahlung einer lebenslangen monatlichen Altersrente)
- b) Hinterbliebenenrente
 - (1) Witwen/Witwer einer versicherten Person
(Zahlung einer lebenslangen monatlichen Witwenrente)

- (2) Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit einer versicherten Person
(Zahlung einer lebenslangen monatlichen Rente)
 - (3) Waisen einer versicherten Person
(Zahlung einer laufenden monatlichen Waisenrente, zeitlich beschränkt)
- c) Kapitalauszahlung
Bei Tod einer versicherten Person vor Beginn einer Rentenzahlung erfolgt die einmalige Zahlung einer Kapitalleistung (Beitragsrückerstattung) an die in b) 1-3 genannten Personen, sofern sich nicht ein(e) Witwe/Witwer bzw. ein(e) Partner/Partnerin einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der versicherten Person für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf eine Hinterbliebenenrente entscheidet. Gleiches gilt für die Waisen, sofern Personen nach b) (1) oder (2) nicht vorhanden sind und die vorgenannte Entscheidung durch einen gesetzlichen Vertreter erfolgt. Die Auszahlung erfolgt an die Eltern einer versicherten Person, sofern sonstige Hinterbliebene b) (1) – (3) nicht vorhanden sind. Bei der Auszahlung an die Eltern ist der Betrag auf die gewöhnlich anfallenden Bestattungskosten, dies sind maximal € 8.000, begrenzt.
- d) Unverfallbarkeit von Anwartschaften
Die Anwartschaften auf Leistungen aus der Altersversorgung werden mit dem Zeitpunkt der ersten Beitragszahlung sofort unverfallbar.
- e) Wahlrechte
Ab Versicherungsbeginn besteht ein Wahlrecht auf Versicherung der Hinterbliebenenrente. Der Bezug einer lebenslangen Altersrente ist obligatorisch; jedoch besteht ein Wahlrecht über den Rentenbeginn im Alter 60 oder 65 Jahre.
Das Wahlrecht ist mit einer Frist von drei Jahren nur möglich vor Eintritt eines Leistungsfalles, letztmalig mit Vollendung des 57. Lebensjahres. Die einmalige Ausübung des Wahlrechts ist endgültig. Ist die versicherte Person geschieden und wurde im Scheidungsverfahren der schuldrechtliche Versorgungsausgleich durchgeführt, ist die Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen.
- f) Eintritt des Versicherungsfalls
Der Versicherungsfall tritt ein, wenn die Leistungsvoraussetzungen (II2) erfüllt sind.
- 2. Voraussetzungen für den Fall von Rentenleistungen**
Voraussetzung für den Erhalt von Rentenleistungen ist der Bezug einer entsprechenden Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, im Fall des II 1 a bei Ausübung des entsprechenden Wahlrechts (gemäß Abschnitt III 2) die Vollendung des 60. Lebensjahres. Bezieht ein Versicherter zu diesem Zeitpunkt noch kein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so wird eine Altersrente nur dann gezahlt, wenn der Versicherte nicht mehr einer Erwerbstätigkeit nachgeht.
Hinterbliebenenrenten erhalten Ehegatten, Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und die Kinder des verstorbenen Versicherten, wenn sie einen Tatbestand erfüllen, der gegenüber dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger einen Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerrente, eine Rente als Partner bzw. Partnerin einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dem verstorbenen Versicherten oder eine Waisenrente begründet.

3. Versorgungsausgleich

Soweit Anrechte auf Versicherungsleistungen auf Grund eines richterlichen Gestaltungsaktes im Versorgungsausgleichsverfahren zu teilen sind, gelten für die Teilung folgende Bestimmungen:

Die ausgleichsberechtigte Person erhält zu Lasten des Anrechts der nach Abschnitt I Nr. 1 versicherten Person ein eigenständiges, beitragsfreies Anrecht auf Leistungen gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gegenüber dem ZVK-Dach in Höhe des gerichtlich festgestellten Ausgleichswertes. Mit Wirksamwerden der Entscheidung des Familiengerichtes wird das von der nach Abschnitt 1 Nr. 1 versicherten Person erworbene Anrecht zu Gunsten der ausgleichsberechtigten Person um den Betrag des Ausgleichswertes gekürzt (Interne Teilung). Dabei gilt folgendes:

1. Zu Gunsten der ausgleichsberechtigten Person wird das Versicherungsverhältnis in Höhe des vom Gericht festgesetzten Ausgleichswertes begründet.
2. Die durch die interne Teilung entstehenden Kosten haben die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person jeweils hälftig zu tragen. Sie betragen 2 % des in der Ehezeit erworbenen Kapitals, höchstens jedoch 400,00 €, bezogen auf das jeweils auszugleichende Anrecht. Die Kosten sind mit Vollzug der Teilung fällig und mindern das verbleibende Anrecht der ausgleichsverpflichteten Person sowie das mit dem Ausgleichswert zu Gunsten der ausgleichsberechtigten Person zu begründende Anrecht unmittelbar.
3. Im Übrigen wird auf die Regelung in dem Technischen Geschäftsplan für den Geschäftsbereich Tarifliche Zusatz-Rente verwiesen.

Ausgleichsberechtigte Personen sind berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzuführen.

III Höhe der Versicherungsleistungen zur Altersversorgung

1. Versorgungsbausteine

Für jeden Versicherungsbeitrag wird entsprechend dem Geschäftsplan ein Versorgungsbaustein erworben. Wird die laufende Beitragszahlung vor Rentenbeginn eingestellt (Beitragsfreistellung), ist das Anwachsen der Versorgungsbausteine auf den bei Einstellung der Beitragszahlung erreichten Stand beschränkt.

Der Versicherte/der Versicherungsnehmer erhält vom ZVK-Dach jährlich eine Mitteilung über die Höhe des Kontostandes und die danach zu erwartende Rentenhöhe im Versicherungsfall einschließlich der gutgeschriebenen Überschussanteile.

2. Altersrente

Die Altersrente ab dem vollendeten 60. Lebensjahr wird berechnet aus der Summe der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles angesammelten Versorgungsbausteine. Bei Inanspruchnahme der Altersrente zu einem späteren Zeitpunkt werden die angesammelten Versorgungsbausteine entsprechend dem Geschäftsplan nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erhöht.

3. Hinterbliebenenrente

Die Hinterbliebenenrente beträgt 60 % der Leistung bzw. der Anwartschaft, die eine versicherte Person erhalten hat bzw. erhalten hätte. Sind mehrere leistungsberechtigte Waisen vorhanden, so wird die Hinterbliebenenrente entsprechend den Personen prozentual aufgeteilt. Die Waisenrentenleistungen enden spätestens bei Wegfall der Waisenberechtigung aus der gesetzlichen Rentenversicherung und gehen bei zwischenzeitlichem Verfall einer einzelnen Waisenrente anteilig auf die verbleibenden Waisen über.

4. Anpassung der laufenden Renten

Alle laufenden Renten werden alljährlich nach Bedienung der satzungsgemäßen Verlustrücklage in Abhängigkeit vom Ergebnis der Vermögenslage des ZVK-Dach sowie dem Risikoverlauf und der Entwicklung der Kosten entsprechend dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan für Überschussbeteiligung angepasst.

5. Beitragsrückerstattung bei Tod der versicherten Person vor Rentenbezug

Beim Tod der versicherten Person vor Beginn der Rentenzahlung wird bei entsprechender Rangfolge folgenden Personen die Summe der Versicherungsbeiträge zuzüglich vorhandener Überschussanteile ausgezahlt:

- der Witwe/dem Witwer
- dem Partner/der Partnerin einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- den Waisen
- den Eltern, begrenzt auf die Leistungen gemäß Abschnitt II 1 c.

IV Versicherungsleistungen zur Invaliditätsversorgung

1. Leistungsarten

Der ZVK-Dach bietet folgende weitere Leistungsarten an:

- Erwerbsunfähigkeitsrente
(Zahlung einer laufenden monatlichen Erwerbsunfähigkeitsrente)
- Rente für den Fall der Berufsunfähigkeit
(Zahlung einer laufenden monatlichen Rente wegen Berufsunfähigkeit)

2. Voraussetzungen für den Erhalt von Rentenleistungen

Erwerbsunfähigkeitsrenten werden in Abhängigkeit des ausgeübten Wahlrechts gemäß IV 1 gezahlt, wenn die versicherte Person einen Tatbestand erfüllt, der gegenüber dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger einen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Grund voller Erwerbsminderung nach dem SGB VI begründet. Dabei gilt der Zeitpunkt des festgestellten Versicherungsfalles. Berufsunfähigkeitsrenten werden in Abhängigkeit des ausgeübten Wahlrechts gemäß IV 1 gezahlt, wenn ein beamteter Arzt die Berufsunfähigkeit festgestellt hat. Es gilt das Datum des Berufsunfähigkeitsattests. Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn es einem Versicherten aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zumutbar ist, seinen zuletzt ausgeübten Beruf innerhalb des Dachdeckerhandwerks auszuüben.

V Höhe der Versorgungsleistungen zur Invaliditätsversorgung

Die Höhe der Versicherungsleistungen zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten richtet sich nach dem im Versicherungsvertrag festgelegten Risikobeitrag auf Grund versicherungs-mathematischer Berechnungen.

VI Ergänzende Bestimmungen

1. Feststellung der Versicherungsleistungen, Antragstellung

Nach Eintritt des Versicherungsfalles werden die Leistungen auf Antrag der versicherten Person bzw. der Hinterbliebenen vom ZVK-Dach festgestellt. Der Antrag auf Leistungen ist schriftlich bei dem ZVK-Dach zu stellen.

2. Zahlung der Leistungen

Die Versicherungsleistungen werden vom ZVK-Dach direkt an die Leistungsempfänger ausgezahlt. Die Versicherungsleistungen werden vom ZVK-Dach kalendervierteljährlich im Voraus gezahlt und zwar erstmals ab dem Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen gemäß II 2 oder IV 2 erfüllt sind. Alle Auszahlungen erfolgen bargeldlos. Die Zahlung einer Versicherungsleistung endet mit dem Tod des Leistungsempfängers.

Vorzeitig endet die Zahlung von

- Erwerbsunfähigkeitsrenten, bei Wegfall der Erwerbsunfähigkeitsrente wegen voller Erwerbsminderung nach dem SGB VI oder bei Zahlung einer Altersrente
- Berufsunfähigkeitsrenten, bei Wegfall der Berufsunfähigkeit sowie bei Bezugsberechtigung von Altersrente
- Ehegattenrenten bei Wiederverheiratung von Ehegatten
- Renten von Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bei Heirat oder Wiedereingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- Waisenrenten, bei Wegfall der Waisenrentenberechtigung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Versicherungsleistungen werden letztmalig für den Kalendermonat gezahlt, in welchem der Beendigungsgrund eintritt.

3. Pflichten von Antragsteller und Leistungsempfänger

Jeder Antragsteller ist verpflichtet, die zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und der Dauer der Rentengewährung erforderlichen Angaben zu machen und zu deren Glaubhaftmachung entsprechende Nachweise zu erbringen. Hierzu gehören insbesondere die Vorlage des Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung, die Bekanntgabe der persönlichen Krankenversicherung sowie ein jährlicher Lebensnachweis.

Der Leistungsempfänger hat dem ZVK-Dach eine Lohnsteuerkarte auszuhändigen, sofern dies nach den steuerlichen Vorschriften geboten ist.

Änderungen des Namens, des Familienstandes, des Wohnsitzes, der Postanschrift und der Bankverbindung des Leistungsempfängers bzw. der beitragsfrei versicherten Person sind dem ZVK-Dach unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen.

Der Leistungsempfänger hat dem ZVK-Dach bei Zahlung von

- Erwerbsunfähigkeitsrente den Wegfall der Erwerbsunfähigkeitsrente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Berufsunfähigkeitsrente den Wegfall der Berufsunfähigkeit
- Waisenrente den Wegfall der Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Ehegattenrente (Witwen-/Witwerrente) eine Wiederverheiratung
- Rente an den Partner/die Partnerin einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Heirat oder Wiedereingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

unaufgefordert und unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Ansprüche auf die Versicherungsleistungen dürfen außer an die versicherte Person oder die Leistungsempfänger nicht abgetreten oder verpfändet werden. Entgegenstehende Vereinbarungen mit Dritten sind dem ZVK-Dach gegenüber unwirksam.

Eine Nichterfüllung der vorgenannten Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung durch den ZVK-Dach führt zu einem Ruhen der Versicherungsleistungen.

4. Änderung des Gesetzeslage

Sollten sich gesetzliche Regelungen, auf denen die Leistungen nach diesen Versicherungsbedingungen beruhen, wesentlich ändern, hat der ZVK-Dach das Recht, unter Beachtung der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, die Versicherungsbedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungsverhältnisse den gesetzlichen Regelungen anzupassen.

5. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist der Sitz des ZVK-Dach.
Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.